

GZ: 004-1/4/2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.
wird kundgemacht:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Mit Beschluss vom 16.12.2024 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutschlandsberg gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F. die nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten sämtliche Personenbezeichnungen für alle Geschlechter.

§ 1

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eingebauten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

a. Kleiner Zähler (3 – 7 m ³)	€	25,92
b. Mittlerer Zähler (16 – 30 m ³)	€	154,35
c. Großer Zähler (80 – 100 m ³)	€	270,57
d. Zähler mit Verbrauchsimpulsmodul	€	212,64

§ 2

Wassergebühren

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Diese setzen sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen:

A Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 30,24 pro Jahr für an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossene

1. Wohnobjekte je Haushalt
2. Nicht bewohnte Objekte (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe, Gaststätten, Vereinsobjekte, öffentliche Gebäude) sowie für unbebaute Grundstücke je Wasserleitungsanschluss
3. Bei gemischt genutzten Objekten (z.B. Wohnung und Betrieb) zählt die Anzahl der Haushalte für die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr. Für jeden weiteren Anschluss wird ebenfalls eine Bereitstellungsgebühr in Anrechnung gebracht.

Als Termin für die Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Bereitstellungsgebühr gilt der 01.12. des Vorjahres.

Als Zahlungstermin für die Bereitstellungsgebühr wird der 15.02. jedes Jahres festgesetzt.

B Verbrauchsgebühr

1. Als Verbrauchsgebühr wird die nachfolgend festgelegte Verbrauchsgebühr pro m³ verbrauchtem Wasser (laut geeichtem Wasserzähler gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes) eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt quartalsmäßig auf Basis des Verbrauchs des Vorjahres. Die Zahlungstermine für die Verbrauchsgebühr werden mit 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt.
2. Der Preis pro Kubikmeter verbrauchter Menge beträgt € 2,76.
3. Die Höhe der Verbrauchsgebühr ist gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung wertgesichert. Als Grundlage gilt der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.

§ 3

Pauschalierte Verrechnung von nicht mit geeichten Wasserzählern ausgestattete Objekte

Für nicht mit geeichten Wasserzählern ausgestattete Objekte wird die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 dieser Verordnung sowie zusätzlich eine pauschalierte Mindestverbrauchsmenge von 60 m³ pro Objekt und Jahr verrechnet.

§ 4

Ermittlung des Wasserverbrauches und Ablesezeitpunkt

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt grundsätzlich mittels Fernauslesung, sonst über Selbstablesung (mittels Wasserzählerkarten) oder Direktablesung durch Organe

der Stadtgemeinde Deutschlandsberg.

Die Ermittlung des Wasserverbrauches wird zu folgenden Zeiten durchgeführt:

- a. zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich / quartalsweise / monatlich)
- b. bei Eigentümerwechsel
- c. anlassbezogen zur Abwehr von Gefahren, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.
- d. sollte eine technisch mögliche Fernauslesung vom Wasserbezieher nicht gewünscht werden, wird der Wasserverbrauch mittels Direktablesung durch Organe der Stadtgemeinde Deutschlandsberg ermittelt. Der dadurch verursachte Mehraufwand wird gemäß der allgemeinen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Deutschlandsberg in Rechnung gestellt.

Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn

- a. das Objekt keinen Wasserzähler besitzt und die pauschalierte Verbrauchsmenge gemäß § 3 vermutlich überschritten wird;
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird;
- c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt;
- d. der Wasserzähler auf Verlangen der Stadtgemeinde Deutschlandsberg mittels Selbstablesung nicht fristgerecht abgelesen bzw. der Wasserverbrauch nicht mitgeteilt wird.

Geschätzte Zählerstände bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange die Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu Stichtagen überschritten oder unterschritten werden.

§ 5 **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 6 **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Deutschlandsberg vom **01.10.2024** außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Mag. Josef Wallner

